

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
7. Stück vom Jahre 1890.

Nr. X. Ministerial-Befanntmachung

vom 28. März 1890,

betreffend die Abänderung der Anlage D des Reglements zur Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 19. November 1870.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Anlage D des Reglements zur Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 19. November 1870 (Ges.-Samml. Seite 130) dahin abgeändert, daß der bisher zu dem Wahlkreise Oberweißbach gehörige Ort Meuselbach dem Wahlkreise Kapzhütte, dagegen die bisher zu dem letzteren gehörigen Orte Lichte b. B. und Geyeröthel dem Wahlkreise Oberweißbach zugewiesen werden.

Rudolstadt, den 28. März 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.
